

Feststellungsklage

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg

II. Statthafte Klageart, insbes.: keine Subsidiarität

„Statthafte, wenn Kl. Feststellung d. Bestehens (pos. FKI) o. Nichtbestehens (neg. FKI) eines öR Rechtsverhältnisses begehrt, § 43 I, 1. Alt. VwGO.“

Je nach zeitl. Situation handelt es sich um eine Klage auf Feststellung des (Nicht-) Bestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, ...

- das gegenwärtig besteht = **allgemeine FKI**
- in der Vergangenheit = **nachträgliche FKI**
- in der Zukunft = **vorbeugende FKI**

auch statthafte, wenn die FK auf die Feststellung der Nichtigkeit eines VA zielt = **Nichtigkeitsfeststellungsklage**, § 43 I, 2. Alt. VwGO.

1. feststellungsfähiges Rechtsverhältnis:

die sich aus einem konkreten SV aufgrund einer Rechtsnorm (des öff. Rechts) ergebenden rechtl. Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache (BVerwGE 40, 323, 325)

2. Subsidiarität, § 43 II 1 VwGO

- allg. FKI: subsidiär ggb AnfKI, VerpfKI, § 43 II 1 VwGO
- nachträgl. FKI: subsidiär ibs. ggb FFKI, § 43 II 1 VwGO
- vorbeugende FKI: **nicht** subsidiär ggb. vorb. UnterlassungskI – **<str.>**
- NichtigkeitsFKI: **nicht** subsidiär ggb AnfKI, § 43 II 2 VwGO

III. Feststellungsinteresse, § 43 I VwGO

„Ausreichend ist jedes nach der Sachlage anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art.“

- bei nachträglicher FK: Wiederholungsgefahr, fortdauernde Beeinträchtigung, Rehabilitation, Präjudiz, schwerwiegende Grundrechtsbeeinträchtigung
- bei zukünftiger FK: Wiederholungsgefahr, unzumutbares Abwarten
- bei NichtigkeitsFK: erfolgloser Antrag gemäß § 44 V VwVfG (str.)

IV. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog (str.)

jedenfalls bei „Dritt“-FK, vorbeugender FK gegen VAe, NichtigkeitsFK, Kommunalverfassungsverstreit

V. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

- Ordnungsgemäße Klage

- Zuständigkeit
- Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO
- Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

B. Begründetheit

„Die Feststellungsklage ist begründet, wenn das behauptete Rechtsverhältnis besteht / nicht besteht.“

„Die Nichtigkeitsfeststellungsklage ist begründet, wenn der VA nichtig ist.“

C. Entscheidungsvorschlag/Ergebnis